

Landesnaturschutzverband, AK RV, Georg Heine

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Ravensburg 3. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Naturschutzverbänden die ersten Entwürfe von Vorrangflächen für Windenergie und Freiflächenfotovoltaik überlassen und um eine Einschätzung und Hinweise für die Bewertung der Flächen gebeten.

Aus Zeitgründen können wir uns heute nur zu den potentiellen VRG Wind im Landkreis Ravensburg äußern.

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sollten zumindest die LUBW-Flächen der Kategorie A ausgenommen werden, Das gilt auch für Flächen, die Forst BW für die Windkraftnutzung ausgeschrieben hat und die so in den Entwurf übernommen wurden.

Wir haben uns im Folgenden bei der Benennung der Gebiete an die Nomenklatur des Regionalverbandes gehalten. Die Bewertungen des Regionalverbandes haben wir wie folgt abgekürzt:

Gut geeignet = VRG 1

Bedingt geeignet = VRG 2

Unsere Anmerkungen zu den Flächen betreffen die uns derzeit bekannten Vorkommen windkraftsensibler Arten und Sonderstatus-Arten und sind nicht abschließend. Zu einigen WKA-Standorten laufen aktuell Planungen und Untersuchungen, die zu Neubewertungen führen können. Andere Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes haben wir nur teilweise einbeziehen können (Biotopverbund im Wald) oder nicht betrachtet (Landschaftsbild).

Zu den einzelnen Flächen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Königsegg (VRG 1)

Die östliche Teilfläche enthält Flächen, auf denen rechtskräftig CEF-Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard im Zusammenhang mit der Plangenehmigung für den Windpark Hoßkirch vereinbart wurden. Deshalb muss diese Vorrangfläche in der Abgrenzung an die Ausgleichsmaßnahme angepasst werden oder entfallen. Das Landratsamt Ravensburg hat dazu Unterlagen.

2. Laubbacher Holz (VRG 2)

Diesen Gebietsvorschlag sehen wir aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Moor und zu einem Schwarzstorch-Horst als nicht geeignet an. Er sollte auf keinen Fall hochgestuft werden, sondern eher entfallen.

3. Lippertsweiler (VRG 2)

Auch hier empfehlen wir einen Verzicht aufgrund benachbarter Schwarzstorch-Brutplätze im Norden der Fläche und bei Elchenreute.

4. Tannhauser Wald (VRG 2)

Die Einstufung als „bedingt geeignet“ ist richtig. Als Nahrungshabitat für Schwarzstorch (Brutplatz bei Elchenreute) und Schlangennadler ist er eher schwierig und birgt erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz.

5. Ebersbach-Nordwest (VRG 2)

Hier könnten wir uns eine Höherstufung in die Kategorie „gut geeignet“ vorstellen.

6. Haisterkirch (VRG 2)

Wir teilen die Einschätzung „bedingt geeignet“. Wegen eines außerordentlich bedeutenden Rotmilan-Vorkommens sollte keine Höherstufung erfolgen.

7. Grabener Höhe (VRG 2)

Die Teilfläche östlich des Kammes sollte herausgenommen werden (Wurzacher Ried mit Kranich-Vorkommen und Europa-Diplom). Die Teilfläche westlich des Kammes ist mit „bedingt geeignet“ nachvollziehbar bewertet.

8. Baniswald (VRG 1)

In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Schwarzstorch-Brutplatz. Deshalb sollte zumindest die Südhälfte aus dem VRG ganz herausgenommen werden.

9. Aitrach-West (VRG 1 und 2)

Die bereits als gut geeignete Fläche im Süden wird auch von uns so bewertet. Die nördliche Teilfläche könnte nach unserer Einschätzung sogar als gut geeignet eingestuft werden. Die mittlere Teilfläche sollte in VGR 2 verbleiben.

10. Aichstetten-Ost (VRG 1)

Diese Fläche befindet sich in einem bedeutenden Durchzugskorridor für Fledermäuse (Illertal – Adelegg) Außerdem brütet dort der Uhu. Sie ist nach unserer Einschätzung nicht geeignet und sollte herausgenommen werden.

11. Leutkircher Wald/Mailand (VRG 2)

Fläche liegt im bereits erwähnten Durchzugskorridor für Fledermäuse. Sie ist deshalb nicht geeignet. Hinweis: Es liegen Bestandsaufnahmen von Lars Consult vor.

12. Illerwinkel (VRG 2)

Die Fläche liegt im Durchzugskorridor für Fledermäuse. Sie ist deshalb nicht geeignet. Hinweis: Derzeit erfolgen dort Kartierungen.

13. Ziegelhang (VRG 2)

Die Fläche westlich des Kammes sollte herausgenommen (Wespenbussard) und dafür eine Erweiterung nach Osten geprüft werden.

14. Hummelluckenwald (VRG 2)

Hier können wir uns zumindest für die Südhälfte eine Höherstufung zu „gut geeignet“ vorstellen.

15. Paradiesholz Molpertshaus (VRG 2)

Diese Fläche ist aus unserer Sicht nicht als VRG geeignet, da sie im Vogelzugkorridor (Rohrsee!) liegt und ein Uhu-Vorkommen aufweist.

16. Altdorfer Wald (VRG 1)

Privatwaldflächen im Altdorfer Wald, die von der LUBW der Kategorie A zugeordnet wurden, sind vollumfänglich aus den VRG herauszunehmen. Es darf nicht sein, dass Besitzverhältnisse diese Bewertung beeinflussen.

Der Schwarzenbachtobel ist zentrales Element des Biotopverbundes im Wald (Wildtierwanderungen, Nahrungshabitat, wichtiger Ein- und Durchflugkorridor für Vögel und Fledermäuse) – hier sollte ein Korridor mit beidseitiger Freihaltezone von jeweils 500 m dauerhaft freigehalten werden. Dieser Korridor sollte mit den FFH-Gebieten nördlich der L317 (Hintermooser Wald) und um den Oberen Truchsessweiher und somit dem Naturschutzgebiet Lochmoos verbunden werden. Er sollte weiterhin dem verorteten Wildtierkorridorfolgend Richtung Süden durch den Heißer Forst verlängert werden. Auf diese Weise sollte ein Biotopverbundskorridor vom Südwesten des Altdorfer Waldes hin zur Wolfegger Aach geschaffen werden. Regelmäßige Flugbewegungen vom Schwarzstorchhorst Fuchsloch gehen in bzw. kommen aus diesem Korridor.

Die Weiherkette auf dem Höhenrücken südlich der Wolfegger Ach ist zusammen mit den nördlich angrenzenden Hängen ein wertvoller Lebensraum u.a. für Waldschnepfe, Weißrückenspecht, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus (Sonderstatusart). Aufgrund bisheriger Beobachtungen wird dieser Bereich regelmäßig vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat genutzt. Deshalb muss zumindest die nordwestliche und nördliche Teilfläche herausgenommen werden.

Um das Hochmoor Füramoos ist zum Schutz des Moores und der dort vorkommenden Waldschnepfe eine Fläche mit 500 m Radius herauszunehmen.

Die Flächenausweisungen sind weiterhin mit aktuellen Kartierungen abzugleichen: als Sonderstatus-Arten wurden die Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus) und Mopsfledermaus im Altdorfer Wald nachgewiesen. Außerdem gibt es aktuelle Luchs-Nachweise in den ausgewiesenen Flächen!

17. Kißlegg-Ost (VRG 1)

Die südliche Teilfläche ist aus unserer Sicht nicht geeignet und sollte deshalb entfallen. Sie liegt in einer Vogelzugroute und in unmittelbarer Nähe zum Argensee. Sie grenzt an das Argenseeried mit Brutvorkommen der Bekassine, Brutnachweis Kiebitz, Nahrungshabitat Schwarzstorch. Die nördliche Teilfläche kann in VRG 1 verbleiben.

18. Enkenhofer Wald (VRG 1 und 2)

Die als gut geeignet (VRG 1) bezeichnete Teilfläche im Süden ist bezüglich ihrer Verträglichkeit mit dem Moorschutz erneut zu bewerten (vergleichbar Füramoos). Die als bedingt geeignete Fläche (VRG 2) ist aus unserer Sicht ungeeignet. Hier wird gerade eine Moorwiedervernässung im Rahmen des NABU/BfN-Projektes vorbereitet. Außerdem besteht Schwarzstorch-Brutverdacht.

19. Beurener Berg (VRG 2)

Hier sind die Artenschutzkonflikte erheblich – Brutnachweis Wespenbussard, Baumfalke, Brutverdacht Uhu, viel Überflug durch Schwarzstörche. Die Fläche ist allenfalls „bedingt geeignet“. In der engeren Umgebung zum Beurener Berg (4km) gibt es sicher 2 vermutlich sogar 3 Brutvorkommen des Schwarzstorches die das erhöhte Flugaufkommender Störche am Beurener Berg erklären.

20. Adelegg-Nord (VRG 2)

Diese Fläche ist nicht geeignet. Sie liegt im Durchzugskorridor Illertal-Adelegg, angrenzend befindet sich ein Schwarzstorch-Brutplatz. Es gibt bedeutende Vorkommen der Mopsfledermaus und sie liegt im FFH-Vogelschutzgebiet. Wir empfehlen, diese Fläche herauszunehmen.

21. Allmishofen (VRG 2)

Fläche liegt im Durchzugskorridor Illertal-Adelegg. Quartiernachweise Mopsfledermaus (Sonderstatusart). Ist deshalb aus unserer Sicht ungeeignet-

22. Donautal (VRG 2)

Die im Donautal als bedingt geeignet eingestuften Gebiete sind aus unserer Sicht ungeeignet. Hier befinden sich Winterquartiere von Fledermäusen (u.a. Mopsfledermaus) mit erheblichen Zugbewegungen.

Zusammenfassend empfehlen wir

- Grundsätzlich keine Einbeziehung von LUBW-Kat A Flächen.

- Herausnahme folgender VRG (Kat 1):
 - Königsegg (Teilfläche Wespenbussard)
 - Altdorfer Wald (Teilflächen)
 - Baniswald (Teilfläche)
 - Kißlegg-Ost (südliche Teilfläche)

- Herausnahme folgender VRG (Kat 2):
 - Laubacher Holz
 - Lippertsweiler
 - Grabener Höhe (Teilfläche)
 - Aichstetten
 - Leutkircher Wald
 - Illerwinkel
 - Enkenhofer Wald
 - Adelegg Nord
 - Allmishofen
 - Donautal
 - Paradiesholz Molpertshaus

- Höherstufung folgender VRG (von 2 zu 1):
 - Ebersbach Nordwest
 - Aitrach-West
 - Hummelluckenwald

Mit freundlichen Grüßen

Georg Heine, LNV

Sabine Brandt, NABU

Ulfried Miller, BUND

Dr. Ingo Maier, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz